

**News 01/2017**

**Datum: 18.01.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Workshop am 21.11.2016 hatten wir Ihnen zugesagt, mit dem nächsten Newsletter Ihre offen gebliebenen Fragen zu beantworten. Mit der heutigen Ausgabe greifen wir zunächst die vergaberechtlichen Themen auf. Da zum Themenkreis der Auszahlung noch Abstimmungen laufen, werden wir diese Inhalte in einer separaten Newsletter-Ausgabe (Veröffentlichung noch im laufenden Monat) zusammenfassen.

### **Aktualisierung „Vergabeübersicht Mittelabruf“**

Das **Formular „Vergabeübersicht Mittelabruf“** wurde mit den dazugehörigen Merkblättern überarbeitet und steht nunmehr auf unserer Internetseite im „Downloadbereich nach Bewilligung“ des jeweiligen Förderprogramms oder zentral auf der neu eingerichteten Serviceseite „Vergabeprüfung“ <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/service/weitere-dienstleistungen/vergabepruefung.html> zur Verfügung.

Insbesondere wurde das Layout optimiert, indem Zeilenhöhen angepasst und gesperrte Zellen sowie Spaltenüberschriften korrigiert wurden. Vor allem aber wurde in der Spalte „gewählte Vergabeart national“ die Auswahlmöglichkeit ‚Dienstreise‘ aufgenommen und das Merkblatt Vertragsübersicht zum Thema „Abrechnung Reisekosten“ (vgl. auch nachfolgenden Abschnitt) ergänzt.

Wir haben das Formular auch noch mal dahingehend überprüft, ob alle dort abgeforderten Angaben wirklich erforderlich sind oder man hier nicht zu Vereinfachungen kommen kann. Da in der Vergabeübersicht allerdings nur Angaben enthalten sind, welche entweder für die Berichtspflichten an die EU-Kommission nach Anhang III der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014 (z.B. Netto- und Bruttoangaben) oder für die Plausibilisierung der durchgeführten Vergabeverfahren zwingend erforderlich sind, konnten wir leider keine abgefragten Inhalte entfernen. Somit ist das sorgfältige Ausfüllen aller ausgewiesenen Spalten - sofern nicht in den Merkblättern Einschränkungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben gemacht werden - unbedingt erforderlich.

### **Abrechnung von Reisekosten**

Bei der Prüfung von Auszahlungsanträgen erfolgt bei zahlreichen Förderprojekten u.a. die Prüfung von Dienstreisekosten. Dabei werden zum einen die Förderfähigkeit anhand der einzureichenden Belege und andererseits vergaberechtliche Aspekte überprüft.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.

## **Unter welchen Bedingungen unterliegt eine Dienstreise den vergaberechtlichen Anforderungen? Welche Dokumentationspflichten ergeben sich daraus?**

Da die potenzielle Beschaffungsabsicht erst unmittelbar vor Reisebeginn entsteht, ist jede einzelne Dienstreise im Sinne eines Auftrages zu werten, wobei nicht für jede Leistung, die für die Durchführung einer Dienstreise bezogen werden soll, ein Markt existiert.

Insbesondere für Hotels und Flüge besteht ein Markt, der einen Wettbewerb ermöglicht. Somit muss den Vergabevorschriften entsprochen und ein Vergabeverfahren nach VOL/A durchgeführt werden. Das bedeutet, dass ein sog. Direktkauf ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens lediglich bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 500,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) möglich ist. Danach bedarf es grundsätzlich einer freihändigen Vergabe unter Einholung von drei verbindlichen Vergleichsangeboten, sofern nicht etwaige Ausnahmetatbestände eine Direktvergabe rechtfertigen. Dabei sind die damit verbundenen Dokumentationspflichten zu beachten. Zudem wäre damit der Nachweis erbracht, dass es sich um angemessene Reisekosten handelt (vgl. auch Anforderung gemäß § 4 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz [BRKG] und Ziffer 7.1.3 BRKGVwV zu § 7 BRKG).

Zwar wird letztlich nur ein bestimmter Betrag gemäß BRKG erstattet. Jedoch rechtfertigt dies grundsätzlich nicht das Absehen von Preisvergleichen für Leistungen, die im Wettbewerb angeboten werden, da immer die Möglichkeit besteht, die Leistung zu einem niedrigeren - als dem erstattungsfähigen - Preis zu beziehen.

## **Welche Besonderheiten gelten, wenn das Bundesreisekostengesetz angewendet wird?**

Öffentliche Auftraggeber im engeren Sinne (Gemeinden und Gemeindeverbände, Hochschulen), die als Dienstherr (vgl. § 2 Bundesbeamtengesetz) fungieren, sind gesetzlich verpflichtet, die Reisekostenabrechnung gemäß Bundesreisekostengesetz vorzunehmen. Durch die Einhaltung des BRKG bzw. da der öffentliche Auftraggeber gemäß Dienstherrnenbefugnis handelt, wird unterstellt, dass die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Gleichzeitig wird dem Ziel des Vergaberechts, den sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln zu fördern, indem öffentliche Aufträge zu den wirtschaftlich besten Konditionen auf Grundlage eines transparenten Verfahrens erteilt werden, entsprochen, obwohl kein Vergabeverfahren gemäß den Vorschriften der VOL durchgeführt wird.

## **Wie überprüft die Bewilligungsbehörde die Umsetzung der vergaberechtlichen Anforderung bei den Dienstreisekosten nach BRKG?**

Die Prüfung zur Einhaltung der Vergabevorschriften für Dienstreisen bei öffentlichen Auftraggebern erfolgt anhand der Dokumentation der Dienstreiseabrechnung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.  
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.

In der „Vergabeübersicht Mittelabruf – Übersicht über die im Rahmen des Fördervorhabens durchgeführten Auftragsvergaben“ sind die im Merkblatt zur Übersicht benannten Datenfelder von öffentlichen Auftraggebern, deren Dienstreisen nach dem BRKG abgerechnet werden, zu erfassen.

Ein gesonderter Ausweis von Flug- und Hotelkosten, Tagungs- und Teilnahmegebühren sowie aller übrigen Reisekosten ist in der „Vergabeübersicht zum Mittelabruf“ nicht erforderlich.

Gemäß Ziffer 4.2.1 BRKGVwV zu § 4 BRKG sind bei der Reisevorbereitung im Einzelfall besondere Ermäßigungen, z.B. durch frühzeitige Buchung, zu berücksichtigen. Da die Dienstreiseabrechnung dem Grunde nach die Dokumentation gemäß VOL/A ersetzt, sollten beispielsweise folgende Unterlagen Bestandteil der Dienstreisabrechnung sein:

- erfolgte Preisvergleiche, insbesondere zu Flügen und Hotels (z.B. Bildschirmausdrucke zu Flugverbindungen und Preisen; Hotelliste)
- bestehende Beauftragungen von Dienstleistern (z.B. Reisebüro), aus denen hervorgeht, dass dieser immer das wirtschaftlichste Angebot zur Buchung/Reservierung von Dienstreisen zu wählen hat. Eigene Preisvergleiche wären dann entbehrlich; Empfehlung: die den Buchungen zu Grunde liegenden Preisvergleiche sollten vom Dienstleister mit der Reservierung übermittelt werden

Sofern die Bewilligungsbehörde die Dienstreisekosten einer weitergehenden Prüfung unterzieht, z.B. einer s.g. Tiefenprüfung oder einer Vor-Ort-Überprüfung, sind diese Unterlagen vorzulegen. Sie dienen ebenfalls als Nachweis der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Angemessenheit der anerkannten Dienstreiseausgaben.

### **Was ist zu beachten, wenn das Bundesreisekostengesetz nicht angewendet wird?**

Sofern keine Abrechnung nach dem BRKG erfolgt, sind die Bestimmungen der VOL/A, der ANBest-P sowie des Zuwendungsbescheides zu beachten.

### **Bewertung von Angeboten, wenn Bieter auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verweist**

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir immer wieder fest, dass Angebote in der Wertung belassen werden, bei denen Bieter eigene AGB beifügen obwohl bei Angebotsabforderung der Hinweis erfolgte, dass die AGB der Auftraggeberin gelten.

Entsprechend den Regelungen des § 13 Abs. 4 VOL/A sind Änderungen an den Vertragsunterlagen unzulässig und gemäß § 16 Abs. 3 lit. d VOL/A sind Angebote auszuschließen, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.  
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.

Nach den gegenwärtigen Auffassungen bspw. der Vergabekammer (VK) Sachsen-Anhalt sowie der VK Bund ist davon auszugehen, dass mit dem Einreichen der eigenen AGB des Bieters bzw. dessen Verweis auf die Geltung seiner AGB eine (unzulässige) Änderung an den Vergabeunterlagen i. S. d § 16 Abs. 3 lit. d VOL/A i. V .m. § 13 Abs. 4 VOL/A vorliegt. Im Ergebnis dessen, sind die Angebote jeweils vom weiteren Vergabeverfahren zwingend auszuschließen (vgl. VK Bund, Beschluss vom 24.06.2013 – VK 3-44/13, VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.01.15, 3 VK LSA 102/14).

Eine Änderung an den Vergabeunterlagen kann auch durch eine nachträgliche Erklärung des Bieters, seine AGB nicht einbeziehen zu wollen, nicht geheilt werden (vgl. VK 3-44/13).

Folglich stellt in Auslegung der v. g. Rechtsprechungen die Berücksichtigung von Angeboten, bei denen ein Verweis des Bieters auf dessen eigene AGB erfolgt, regelmäßig einen Verstoß gegen die Regelungen des § 16 Abs. 1 lit. d VOL/A 2009 dar, da eine Änderung bzw. Ergänzung an den Verdingungsunterlagen vorgenommen wurde. Die Angebote hätten von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.

Insofern würde gegen die Vergabegrundsätze, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber/Bieter verstoßen, so dass eine Sanktionierung bis zu 25 % des Auftragswertes unter Beachtung der Leitlinien der EU-KOM vom 19.12.2013 (vgl. Ziffer 16 bzw. 17) nicht auszuschließen ist.

## **Vergabe von Planungsleistungen**

Hierzu Sie finden sie aktuelle Hinweise unter den FAQ auf unserer Internetseite  
<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/service/weitere-dienstleistungen/vergabeproofung.html>

## **Produktneutralität und Transparenz der Zuschlagskriterien im Unterschwellenbereich**

(VK Sachsen-Anhalt, Beschl. V. 21.09.2016 – 3 VK LSA 27/16)

Ausgehend von der v. g. Entscheidung möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass wenn ein Auftraggeber ein bestimmtes Produkt in der Leistungsbeschreibung angeben möchte, er begründen muss, warum eine der Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 2 VOB/A bzw. § 7 VOL/A Abs. 4 erfüllt ist. Überdies ist eine entsprechende Dokumentation erforderlich. Allein mit dem Verweis „oder gleichwertig“ kann er sich seiner Begründungs- und Dokumentationspflicht nicht entziehen (vgl. Beitrag „Produktneutralität und Transparenz der Zuschlagskriterien im Unterschwellenbereich“ von Marieke Schwarz am 12/01/2017 auf „Vergabeblog“  
<http://www.vergabeblog.de/2017-01-12/produktneutralitaet-und-transparenz-der-zuschlagskriterien-im-unterschwellenbereich-vk-sachsen-anhalt-beschl-v-21-09-2016-3-vk-lsa-2716/>).

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.  
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Investitionsbank Sachsen-Anhalt**

PS:

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Informationen haben, können Sie die IB-News für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen abbestellen, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: [hochschulen@ib-lsa.de](mailto:hochschulen@ib-lsa.de). Gern können Sie weiteren Interessierten diese IB-News empfehlen. Eine Anmeldung erfolgt ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.  
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.